

Anlage 1

Leistungsumfang der Sanierungsträgerleistungen zur Betreuung von städtebaulichen Gesamtmaßnahmen im Rahmen der Bund-Länder-Programme „Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen“ und „Städtebaulicher Denkmalschutz“ für die bestehenden Fördergebiete „Altstadt Zschopau“ (Sanierungsgebiet / SEP) und „Denkmalgeschützte Altstadt“ (Erhaltungsgebiet / SDP)

- a) Leistungen, die die Vorbereitung und Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme betreffen
- Umsetzung und Fortschreibung des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes „Historischer Stadtkern“ als Fördergebietskonzept in enger Zusammenarbeit mit der Stadt
 - Steuerung, Bündelung und Betreuung der verschiedenen Akteure im Gebiet in Zusammenarbeit mit Stadt
 - Moderation der Akteure, Öffentlichkeitsarbeit (Presse, Infobroschüren, Infoveranstaltungen) etc. in Zusammenarbeit mit Stadt
 - Moderation und Information zur Programmumsetzung in den Gremien des Stadtrates entsprechend Anforderung durch die Verwaltung
 - Zusammenarbeit mit Genehmigungsbehörden und Bewilligungsstelle
 - Koordination und Moderation bei Fachplanungen im Fördergebiet
 - Weitere Leistungen entsprechend Aufforderung
- b) Leistungen, die die zuwendungsfähigen Kosten und ihre Abrechnung betreffen
- Fortsetzungsanträge und –berichte zur städtebaulichen Gesamtmaßnahme
 - Fortschreibung von Kosten- und Finanzierungsübersichten für die Gesamtmaßnahme
 - Kassenmittelmanagement mit Auszahlungsanträgen und Zwischennachweisen sowie entsprechender Überwachung und Berichterstattung gegenüber der Bewilligungsstelle
 - Fördermittelbearbeitung für die Einzelmaßnahmen mit
 - Beratung der Eigentümer
 - Prüfung der Antragstellungen bis zum Fördervorschlag
 - Erarbeitung von Vereinbarungen mit Dritten
 - Rechnungsprüfung, Abrechnung und Erstellung von VN für Einzelmaßnahmen
- c) Bearbeitung der Gebietsabrechnung nach Programmabschluss
- d) Weitere Leistungen entsprechend Aufforderung
Weitere Leistungen bedürfen der Abstimmung im Einzelfall und werden nach Aufforderung durch den Auftraggeber erbracht.

Die Abrechnung der zu erbringenden Leistungen erfolgt auf der Basis des tatsächlichen und nachgewiesenen Aufwandes. Die Aufwendungen dürfen die in der VwV StBauE vom 20.08.2009, Abschnitt B, Ziffer 11.2.1.2 festgelegte Obergrenze von 10% des Förderrahmens (Finanzhilfen Bund, Land und EAT der Kommune) nicht übersteigen. Die Abrechnung erfolgt monatlich unter Vorlage eines Leistungsnachweises mit nachprüfbarer Darstellung der Leistungsinhalte.